

Satzung des Förderverein Kindertagesstätte Furschweiler

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Furschweiler“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Namborn.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Kindertagesstätte Furschweiler bei der Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben durch ideelle und materielle Hilfe zu unterstützen. Den Kontakt zwischen Kindertagesstätte, Eltern, Kindern, Ehemaligen und anderen Interessierten zu pflegen und alle Kinder in geeigneter Weise zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung oder zur Unterstützung der Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmittel für die Kindertagesstätte;
 - b. Mitarbeit und finanzielle Unterstützung bei Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen;
 - c. Mitarbeit und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte;
 - d. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen;
 - b. Veranstaltungen;
 - c. Spenden jeglicher Art;
 - d. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Er entscheidet allein über die Verwendung von Beträgen bis zu 2.500,- € je Einzelfall. Zahlungen, die diesen Betrag übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
3. Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor Jahresende erfolgen.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds, welches nicht dem Vorstand angehört, kann ausgesprochen werden,
 - a. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt,
 - b. bei grobem unehrenhaftem Verhalten,
 - c. oder bei sechsmonatigen Zahlungsverzug der Beiträge.
4. Mitglieder die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Anteilen aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b. die Entlastung des Vorstandes;
 - c. die Genehmigung des Haushaltes;
 - d. die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - g. die Wahl der Kassenprüfer;
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i. die Entscheidung über die eingereichten Anträge;
 - j. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird, abweichend von Absatz 3, vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
5. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
7. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer
 - d. und dem Kassenwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils direkt für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
3. Mitarbeiter der Kindertagesstätte, der Gemeinde Namborn und Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Namborn sind nicht wählbar.
4. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Abs. 3;
 - e. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, in der Regel jedoch alle 3 Monate, schriftlich mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
8. Der Vorsitzende kann erforderlichenfalls sachkundige Dritte, Vertreter der Kindertagesstätte und Vertreter des Trägers zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
3. Der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Namborn, die es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten gemeinnützig einzusetzen hat.

Namborn, 23.01.2013